

DR. VOLKER GALLANDI

RECHTSANWALT

RA Dr. Volker Gallandi * Am Wetzelsberg 48 * 69517 Gornheimertal

Zugelassen beim Landgericht Darmstadt und
beim Oberlandesgericht Frankfurt

An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Am Wetzelsberg 48
69517 Gornheimertal
Telefon: (06201) 20 72 + 20 73
Telefax: (06201) 2 42 69

Bankverbindung:
Volksbank Weinheim eG
(BLZ 670 923 00) 2 895 510

E-Mail: volker@gallandi.de
Homepage: www.gallandi.de

Vorab per Fax: 0721-9101382

20. Juli 2012
Ga/ESM.1950/07Verfassungsgericht

Unser Zeichen: ESM, 1950
(bei Antwort und Zahlung bitte angeben)

Im Verfahren zur
Verfassungsbeschwerde vom 02. Juli 2012
Az.: 2 BvR 1463/12

wird ergänzend folgender **Antrag** gestellt:

durch einstweilige Anordnung

dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung zu untersagen,

das Zustimmungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zur Vertragsergänzung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 13. Dezember 2007 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2007 (2007/C 306/01)) im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren nach Artikel 48 Abs. 6 EUV durch Absatz 3 des Art. 136 AEUV, und das Zustimmungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu dem Vertrag vom 02. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM, und das Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus, sowie das Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag vom 02. März

2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag), welches jeweils der Deutsche Bundestag am 29. Juni 2012 verabschiedet hat und dem der Bundesrat jeweils am 29. Juni 2012 zugestimmt hat, auszufertigen und zu verkünden und die Vertragsergänzung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 13. Dezember 2007 durch Artikel 136 Abs. 3 AEUV und die Verträge erstens vom 02. Februar 2012 zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM und zweitens vom 02. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) durch Unterzeichnung der Ratifikationsurkunde und Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu ratifizieren, bevor über die Verfassungsbeschwerde entschieden ist.

Der Beschwerdeführer schließt sich insofern den Verfassungsbeschwerden und Anträgen auf einstweilige Anordnung, zu denen das Gericht am 10.07.2012 verhandelt hat, an und **bittet vorsorglich um Mitteilung**,

ob die Argumente des Beschwerdeführers in der für den 12.09.2012 angekündigten Entscheidung Berücksichtigung finden oder ob dem Hindernisse entgegenstehen.

Weiterhin unterstützt der Unterzeichner in weiten Teilen die von Prof. Schachtschneider vertretene Beschwerdeschrift vom 29. Juni 2012 mit Ausnahme der Ausführungen zur EZB (dort ab Seite 116).

Im Sinne der komplementären Begründung der bereits verhandelten Verfassungsbeschwerden, verbunden mit der Anregung, noch vor dem 12.09. in der Hauptsache **mündlich zu verhandeln**, ergänze ich die am 02.07.2012 eingelegte und begründete Verfassungsbeschwerde wie folgt:

1. Reduzierung der Komplexität

Wie bereits in der bisherigen Begründung angedeutet, ergibt sich die Schwierigkeit für eine verfassungsrechtlich tragfähige Entscheidung aus der Komplexität der zusammengetragenen Argumente. Sowohl in der öffentlichen Debatte als auch bei den Beschwerden entsteht der Eindruck, alles Problematische in der EU, in der Finanzwirt-

schaft und im Weltgeschehen werde mit allem verknüpft und dadurch unlösbar, selbst im Detail. Beide Seiten arbeiten mit einer komplexen Hypothese zum Nutzen bzw. zum Schaden, der im Falle des Inkrafttretens oder Nichtinkrafttretens des ESM-Mechanismus einträte.

Im Kern dürfte es darum gehen, dass der Satz „das ist eine politische Frage“ (über deren Beantwortung man streiten kann, wobei das Verfassungsgericht den Gesetzgeber zu respektieren hat) ergänzt werden muss mit dem Satz „Es geht um die **Beachtung ökonomischer Gesetze**“ (so auch die Verfassungsbeschwerde Schachtschneider S. 14: Die EU renne gegen ökonomische Gesetze an).

Wie bislang und nachfolgend dargelegt wird, greift das ESM-Gesetzgebungspaket in die Grundrechte des Beschwerdeführers ein (vgl. auch Aufmacher Welt am Sonntag vom 15.7.2012, Ausgabe Nr. 29 „Angriff auf unsere Ersparnisse“ zur Abwälzung der Schuldenkrise auf die Bürger) und es ist zugleich evident, dass die gesetzgeberische Zielsetzung nicht erreicht werden kann, so dass dem Paket jegliche verfassungsrechtliche Legitimität fehlt.

Erkenntnisse für eine zutreffende Entscheidung sollen hierzu aus plausiblen, allgemein zugänglichen wirtschaftshistorischen Erfahrungen gewonnen werden, über die, soweit absehbar, Konsens besteht. Diese betreffen im Kern zwei Elemente:

Einen bisher vom Gesetzgeber übersehenen, das globale Trading mit Staatsanleihen betreffenden, finanzwirtschaftlichen Mechanismus, der nachfolgend als „**Volatilitätsmaschine**“ beschrieben wird.

Die empirische Unhaltbarkeit der mit dem ESM und ähnlichen Gesetzgebungselementen verbundenen Wirksamkeitshypothesen. Im Detail:

2. Der Terminus „Krise des Euro“

Es fällt auf, dass ein Gesetz zu einer Anforderung von Haushaltsmitteln im dreistelligen Milliardenbereich, wie im Fall ESM, mit der Krise des **Euro** (zunächst nur eine Wäh-

rung) sehr knapp formuliert begründet wird (vgl. BT-Drucksache 17/9045 S. 1 „dauerhafter Krisenbewältigungsmechanismus“ und „robustes Krisenbewältigungsinstrument“, S. 5 „Bestandteil eines umfassenden Strategie zur Stabilisierung der Lage im Euro-Währungsgebiet“, S. 7 : „Beseitigung der Ansteckungsgefahr“). Der Wirkmechanismus führt danach zu einer „Rettung“ des Euro, in Form einer „dauerhaften, gesunden und stabilen Verwaltung der öffentlichen Finanzen“ (aaO). Man müsse dazu den ESM einführen, um die Lage/Märkte/„Interdependenzen innerhalb des Euro-Währungsgebiets“ zu beruhigen, um die „Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets“ zu erreichen (aaO).

Dieser angezielte Wirkungsmechanismus wird weder im Detail dargelegt noch hinterfragt, ist aber, wie bereits vorgetragen, sehr zweifelhaft. Wie bereits in der Verfassungsbeschwerde dargelegt, rechtfertigen in der zitierten Terminologie, in der öffentlichen Debatte weiter auf „Rettung des Euro“ verkürzt, Interventionsfälle im Zweifel alles zu jeder Zeit. Der Zugriff auf das ESM-Vermögen ist nach oben offen, es erfasst das erhöhbare Stammkapital, die Hebelung über Kredite etc. Es bedarf dazu nur eines voluntativen, nicht mit Begründungserfordernissen qualifizierter Art versehenen Votums z.B. des Gouverneursrates.

Als Erfolg wird es in der öffentlichen Debatte, auch der gesetzgeberischen Organe, bislang betrachtet, wenn nach einer Maßnahme, etwa dem Beschluss über den ESFS oder den ESM, der Kurs des Euro im Vergleich zur zweiten Weltleitwährung, dem US-Dollar, steigt. Man „fährt“ damit „auf kurze Sicht“, wie auch das ganze Gesetz, worauf noch eingegangen wird, den Eindruck der Kurzsichtigkeit macht.

Dem angeblichen Befund Krise des Euro gegenüber ist festzuhalten, dass bei Einführung des Euro 2002 der Kurs bei etwa 86 Cent/USD lag. Der **Euro hat sich** also, gerechnet am aktuellen Kurs, **in 10 Jahren um 45 % gegenüber dem US-Dollar gesteigert**. Ein Kapitalanleger, der sein Geld (Dollar) Januar 2002 in Euro getauscht hätte, hätte einen steuerfreien Gewinn in gleicher Höhe.

Ein zweiter Erfolg ist es nach allgemeiner Darstellung, wenn nach einer „Rettungsmaßnahme“ auf einer Auktion die Zinsen für Staatsanleihen sinken. Der Wunschtraum

effizienten Handelns mit Hilfe des ESM sieht, der Beschwerdegegner, die Bundesregierung mag widersprechen, vereinfacht gesprochen so aus, dass die EU über den ESM etc. eine Maßnahme beschließt und als Ergebnis steigt der Euro und die Zinsen für europäische Staatsanleihen sinken. Währung und Staatsanleihen sind dabei zwei Seiten derselben Medaille.

Die These von der **Krise des Euro**, die man jetzt, nach der Wertsteigerung, durch weitreichende Maßnahmen bekämpfen müsse, hat jedoch, wie gezeigt, bezüglich der Kursentwicklung **keine evidente Plausibilität**. Zwar war der Euro in den letzten 10 Jahren auch schon stärker (ca. 1,60 USD pro € in der Spitze, d.h. Wertzuwachs 90 % statt „nur“ 45 %). Traditionell schwanken jedoch alle frei konvertierbaren Währungen, auch getrieben durch Spekulation, sehr stark. Dies hat wirtschaftshistorisch in Marktwirtschaften noch nie dazu geführt, dass **Haushaltsmittel** für die **Intervention** in den Devisen- und Anleihemärkte eingesetzt werden mussten oder eingesetzt worden wären. Diese Rolle fiel stattdessen den Zentralbanken zu, früher der Bundesbank und heute der EZB. Auch die US-Parlamente haben noch nie in einer Währungskrise oder Schwächephase des USD Haushaltsmittel für die Stabilisierung der Währung oder der Staatsanleihen eingesetzt. Mittelbar, und damit qualitativ anders als mit dem direkten Einsatz von Haushaltsmitteln, haften zwar die Staaten für Verluste ihrer Zentralbanken, aber das ist qualitativ nichts anderes als die Haftung für Landesbanken etc.

Die Zentralbanken haben sowohl die Mittel als auch das „Handwerkszeug“, Währungen und Anleihen durch Eingriffe in das Marktgeschehen kurzfristig zu stabilisieren oder zu schwächen. Sie sind der stärkste Marktteilnehmer (Händlerslogan an der Wall Street: „don't fight the Fed“= US-Zentralbank), haben Mittel und Personal. Wozu in einer Art Parallelwelt, der mit Steuermitteln finanzierten Haushalte, eine ähnliche Organisation aufgebaut werden muss, ist weder ersichtlich noch existiert dafür eine Begründung.

Haushalte müssen Mittel durch Parlamentsbeschlüsse bereit stellen und Regierungen müssen die Mittel beschaffen, über Anleihen, Steuererhöhungen, Verkäufe von Staatseigentum etc. Die EZB kann, wie die Fed oder die Schweizer Nationalbank, notfalls handeln wie ein Trader, das heißt von Tag zu Tag, schnell und kurzfristig. Haushaltsführung bedeutet bislang und traditionell eher langzeitige Vermögens- und

Schuldenverwaltung nach einem stark formalisierten gesetzlichen Regelungskanon. Die Spontangesetzgebungen zur Eurorettung reduzieren die Parlamentsrechte auf ein „Abnicken“ (vgl. Artikel der CDU-Bundestagsabgeordneten Vera Lengsfeld in n-tv-online vom 20.12.2012: „Bundestag ist ein Abnickorgan“).

Wo sich staatliche Haushaltsführer, etwa der Kommunen, bisher aktiv an Anleihe- und Währungsgeschäften am Markt beteiligten, etwa den Zinsswap-Geschäften, holten sie sich mangels Erfahrung, Fähigkeit, Fachwissen etc. nur Verluste, die sie jetzt mühsam im Zivilrechtsweg gegenüber den beteiligten Banken geltend machen.

Insofern fällt auf, dass zu Zeiten der DM als auch in den ersten Jahren des Euro (also insgesamt seit ca. 50 Jahre) kein Ansatz auch nur diskutiert wurde, Haushaltsmittel direkt in den Mechanismus eines am Anleihemarkt und Devisenmarkt handelnden Traders zu überführen, was mit dem ESM-Gesetz jedoch geschieht (vgl. Artikel 9 Abs. 3: Kapitalabruf innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Aufforderung, Rechte zu allen Marktgeschäften etc.).

Wenn der Euro wie beschrieben an Wert zugelegt hat und die Tätigkeit von Regierungsmitgliedern als Trader jahrzehntelang unüblich war, was an der „Krise“ des Euro soll dann einen solchen Vorgang erforderlich machen ? Dass die EZB eventuell nicht länger eine mittelbare Staatsfinanzierung durch Anleiheaufkäufe etc. betreiben will, ist kein legitimer Grund. Die EZB hat sich der Politik gebeugt und eine „Umbuchung“ von EZB auf ESM lässt keine Lösung der Grundprobleme der Schulden der Staaten erkennen.

3. Der unsichtbare Paradigmenwechsel im Anleihegeschäft

Der frühere Trader bei der Londoner Investmentbank Salomon Brothers Michael Lewis schrieb 1989 ein Buch, das jeder Trader und jeder Investmentbanker kennt, leider aber kaum ein Regierungsverantwortlicher oder Abgeordneter : Liars Poker (frei übersetzt: Poker der Lügner), auf Deutsch „Wall Street Poker“ (Finanzbuchverlag 2010). Dort beschreibt er zunächst die Tatsache, dass der Anleihemarkt (damals gab es kaum einen Derivatemarkt, der heute ein Mehrfaches des Weltbruttosozialprodukts aus-

macht) der größte Finanzmarkt der Welt ist. Er beschreibt weiter, wie es seiner Händlerabteilung gelungen ist, das langweilige Anleihegeschäft, gerade mit Staatsanleihen, zur lukrativsten Provisionsmaschine aller Zeiten zu machen:

Anleihen waren traditionell eine für den Anleger sichere, für den Händler unlukrative Story. Man kauft bei Emission zu einem Kurs von 100 % eine Anleihe mit festem Zins und lässt sie sich am Ende der Laufzeit zu 100 % zurück zahlen. Es gibt nur eine Provision, beim Kauf. Mit der Bundesschuldenverwaltung als Depot mussten Anleger nicht einmal Depotgebühren für Bundesschatzbriefe zahlen.

Lewis beschreibt nun, wie die Handelsabteilung von Salomon Brothers in London und New York unterschiedlichen Zinsniveaus ausnutzte oder erschuf, um Kunden dazu zu bringen, zu kaufen und zu verkaufen. Dies geschah, indem man den Kurs manipulierte, dem Kunden unwahre Storys erzählte etc. Das ließ Provisionen anfallen und war lukrativ (vgl. aktuell den sog. Libor-Skandal). Denn wer eine Anleihe über 4 % zu einem Kurs von 101 kauft, macht ein schlechteres Geschäft als wenn er sie zu einem Kurs von 99 kauft. 2 % Differenz ist bares Geld. Je größer man also die Differenzen gestalten kann und je häufiger man seine Kunden zum Handel treiben kann, umso mehr Provisionen fallen an, verdeckt oder offen, beim Brokerhaus, der Bank etc.. Dabei ist unerheblich, ob diese Geschäfte börslich oder außerbörslich (OTC: over the counter) abgewickelt werden.

Wenn es eine Versteigerung von spanischen Staatsanleihen zu einem niedrigen Zins, z.B. 4 %, gibt und es dann gelingt, vergleichbare Anleihen zu 6 % auf den Markt zu bringen (neue Versteigerung), haben die Anleihen zu 4 %, z.B. auf 10 Jahre gerechnet, 20 % weniger Wert, ihr Kurs fällt dann, sie sind billig zu haben. Das Spiel geht in beide Richtungen.

Es geht nur um Eines: es muss gelingen, die Börsen/OTC-Märkte stets mit so widersprüchlichen, aber kauf- und verkaufsrelevanten, Nachrichten zu füttern, dass die Kurse volatil bleiben. Würde Ruhe einkehren und es würde mit den Anleihen – wie früher – nicht oder kaum gehandelt, säßen die Trader, d.h. ihre Arbeitgeber, alle beteiligten Banken, Hedge-Fonds etc. „auf dem Trockenen“.

Alle staatlichen Maßnahmen dienen in diesem Spiel aus Sicht dieser Finanzwirtschaft nur dazu, die Volatilität zu erhalten, sie sind Teil des größten Teils der Finanzwirtschaft, der zugleich Anleihen aller Art, sonstige Verbriefungen wie Derivate und den Forex-Handel mit Währungen erfasst („**Volatilitätsmaschine**“). Dafür schulen die Investmentbanken ihre Juristen, die Regierungen lassen sich durch die Fachabteilungen der Großkanzleien der Investmentbanken beraten etc. Daher wird die Finanztransaktionssteuer verhindert, der globale Handel gerade über offshore-Standorte gefördert etc.

Was Lewis 1985 ff noch als strategisches Vorgehen von Händlern der Bank beschreibt, die Kunden anzurufen, um sie zum Verkauf ihrer traditionellen Anleihen zu bewegen, weil es viel bessere mit mehr Rendite gäbe, amerikanische Sparkassenchefs in der Provinz dazu zu bringen, ganze Portfolios abzustoßen und neue zu kaufen, wurde nach und nach im Markt weltweit kopiert. Auch die Finanzkrise, ausgelöst durch Asset backed Securities, also verbrieft Kredite = Anleihen, ist die Folge des Billionentrading, das sich seit dem Beginn dieser Praktiken entwickelte. Mit dem Finanzprodukt der Credit Default Swaps (CDS) ließ sich dann sogar auf den Crash des durch Trading aufgeblasenen Marktes wetten. Man finanzierte Wertpapiere, verbrieft die Finanzierungen, finanzierte die neuen Verbriefungen etc., alles im Anleihemarkt. Das erklärt, warum die Volumina dieser Märkte mehrfach höher sind als das Weltbruttoinlandsprodukt.

Das heißt, der ESM ist ein neuer Mosaikstein im globalen Trading, eine neue Geldquelle, aber nicht die Lösung des Problems der von der Tradinglogik erzeugten und für die Marktteilnehmer zur Gewinnerzielung dringend notwendigen Volatilität. Sachlogisch erhöht sich sein Volumen daher absehbar rasch von den bisher avisierten 700 Milliarden € auf künftig Billionen €, was immer die Volatilitätsmaschine an Bedarf produziert. Die Staatsschuldenblase verhält sich dabei gesetzmäßig nicht anders als die Kreditverbriefungsblase der Finanzkrise, sie ist nur größer. Auch sie muss platzen.

Die Politik und das Parlament übersehen diese Zusammenhänge systematisch, weil das globale Trading von Wertpapieren und Finanzprodukten in keine klassische Schublade universitärer deutscher Gelehrsamkeit passt. Es ist nicht Volkswirtschaft und nicht Betriebswirtschaft, es ist nicht Bankwirtschaftslehre und nicht Rechtswissenschaft.

Es ist **Schnittstellen-know-how** einer ebenso spezialisierten wie überwiegend intransparent agierenden Gruppe, die sich der Hilfe von Spezialisten mit one-track-mind bedient. Diese kennen nur ihren Teilbereich, etwa der Konzeptionsanwalt einer New Yorker Großkanzlei, der zusammen mit dem Steuerbüro etc. der Kanzlei ein neues Finanzprodukt entwirft, prüft o.ä.. Der Beschwerdeführer kennt die Zusammenhänge aus beruflicher (WP-Recht, Bankrecht, Kapitalanlagerecht) und privater Erfahrung (eigene Vermögensverwaltung seit 1986).

4. Die wirtschaftliche Lage der Länder

Alle Verfassungsbeschwerden der umfangreicheren Art beklagen zutreffend die Supranationalisierung von Abgaben (vgl. VB Schachtschneider S. 69). Die europäischen Länder bestimmen über die Geldanforderung durch den ESM, um Staaten, die nach einer Generalklausel irgendwie notleiden, zu helfen. Nach der neusten Aktualisierung im Fall Spanien fallen darunter auch Hilfen für private Banken des Staates.

Das Bundesverfassungsgericht stellt sich bisher eher die Frage: Was ist haushaltswirtschaftlich hinnehmbar? (vgl. VB Schachtschneider S. 72).

Die beschriebene schnelle Anforderung von Geld, verbunden mit der Sanktion, dass die nicht vollständige Einzahlung zum Verlust des Stimmrechts in den ESM-Gremien führt (Artikel 4 Abs. 8), kennzeichnet den Charakter des Gesetzes als eine Art Ermächtigungsgesetz für Notfälle. Auch hier stellt sich die Frage, warum Haushalte der EU-Länder dafür zusätzlich gerade stehen sollen, wenn die EZB, wie geschehen, über Anleihekäufe und andere Mechanismen die Zinsen für die Staatsanleihen jedes Mitgliedsstaates künstlich drücken und die kurzfristig tragbare Refinanzierung sicher stellen kann. Die beschriebene Volatilitätsmaschine stoppen kann weder die EZB noch der ESM noch die – bisher nur grob angedachte - Bankenunion. Die Volatilitätsmaschine stoppen könnte nur ein **Gesetz, das wenig Geld kostet:**

Eine Transaktionssteuer von mindestens 1 % pro Trade gerechnet aus dem jeweiligen Tradingvolumen, anfallend auf alle Geschäfte mit Staatsanleihen und sonstigen Papieren, die auch nur entfernt mit Staatsanleihen zu tun haben, einzuziehen bei jedem

Tradingbeteiligten, der auch nur ein Girokonto im Bereich der Euro-Zone hat. Hierfür ist eine globale Regelung wünschenswert, aber eine Euro-Zonen-Gesetzgebung ausreichend, weil sich dort notwendig der Handel mit EU-Staatsanleihen abspielt.

Wie bereits in der Verfassungsbeschwerde ausgeführt, ist ein Mangel des ESM, dass er lediglich eine unbegrenzte Vollmacht zur Steigerung von Ausgaben in einen Mechanismus integriert, der nur zur weiteren Steigerung der allgemeinen Staatsverschuldung führt, während eine Sanierung der Staaten und eine Rückführung der Mittel nicht vorgesehen ist. Dies passt zur empirischen Feststellung, dass auch bei gut laufender Konjunktur selbst in Deutschland bestenfalls darüber diskutiert wird, die Neuverschuldung zu begrenzen, während die Rückführung von Schulden seit ca. 45 Jahren nicht mehr gelang.

Nach den plausiblen Argumenten der öffentlichen Debatte leiden diejenigen Staaten, die voraussichtlich Mittel in Anspruch nehmen werden, unter Strukturproblemen als die eigentlichen Ursachen der Verschuldung und Euro-Krise. Hierzu ist jedoch wirtschaftshistorisch feststellbar, dass diese Probleme nicht anders gelagert sind als in der Zeit vor Einführung des Euro (1945 bis 2001). Die Währungen Griechenlands, Spaniens, Portugals, Italiens und auch Frankreichs, waren stets durch die Schwäche gekennzeichnet, die von der jeweiligen Ökonomie ausging. An der Wirtschaftsstruktur der betroffenen Staaten hat sich nichts geändert, es gibt dort keine global konkurrenzfähige Ökonomie und diese wird es mit aktuellen Maßnahmen wie „Rente mit 60“ (Frankreich) auch nicht geben (zu hohe Lohnstückkosten). Das Ungleichgewicht bekämpfte schon die EG ab ihrer Gründung 1957 mit Strukturprogrammen, Hilfen etc., zunächst z.B. für den Süden Italiens. Nach den bisher zugänglichen Informationen über die Strukturprogramme der Eurozone fehlt diesen bis heute jeglicher messbare Erfolg (Sizilien hat aktuell immer noch 19,5 % Arbeitslosigkeit etc.). Im Gegenteil: Für Ereignisse wie EM etc. errichtete Stadien überfordern heute die betroffenen Gemeinden im Unterhalt. Seit 50 Jahren haben weder Griechenland noch Italien noch Spanien oder Portugal ihre Wirtschaftsstruktur geändert.

Lediglich Irland als neues fiskalisch privilegiertes Finanzzentrum der EU änderte seine Wirtschaftsstruktur erfolgreich, allerdings mit fatalen Folgen für deutsche Banken in der

Finanzkrise (vgl. Aufsatz des Beschwerdeführer „Strafrechtliche Aspekte der Asset backed Securities“, in der Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra) Heft 2, 2009, Seiten 41-47, vgl. www.gallandi.de, Link Veröffentlichungen, Ziffer 56). Später kollabierte Irland selbst durch diese Struktur, weil es die Haftung für die marode gewordenen nationalen Banken übernahm.

Auch die staatliche Beteiligung an einer zentralen deutschen Verbriefungsorganisation (TSI, eine Tradingförderungsorganisation) endete, wie man durch die Finanzkrise weiß, in einer Katastrophe (Details im Aufsatz „Die Verbriefungsconnection, highway to hell – wie das Finanz- und Wirtschaftsministerium den Finanzplatz Deutschland gefährden helfen, Kapital-Markt-Intern Special Nr. 23 und 24 2009, vgl. www.gallandi.de, Link Veröffentlichungen, Ziffer 55). Auch dort legte man einen Schwerpunkt auf steuerfreie offshore-Firmen zur Installierung von Verbriefungsgesellschaften ohne Haftungskapital.

Auch das in das ESM-Modell eingebaute **Konzept eines Verzichts auf Kontrolle** und Haftung hat ein **historisches Vorbild** in der Affäre um die staatsnahe Bayerische Raiffeisen-Zentralbank (**BRZ**): Dort installierte in den 80iger Jahren der Vorstand eine Kreditabteilung, in der die Bauträgerkredite und die Bauherrenkredite zusammen gelegt wurden. Der Innenrevision wurde untersagt, diese neue Abteilung zu prüfen. Die Abteilung wurde innerorganisatorisch von der Pflicht befreit, die bankinterne Abteilung für Grundstücksbewertung zu nutzen. Man durfte die zu beleihenden Immobilien freihändig selbst schätzen und hatte nach oben keine Grenzen in den Beleihung sowie keine Grenzen in der Vergabe der Kredite, den Personenkreis betreffend (Details unter www.gallandi.de, Link Veröffentlichungen, Ziffer 28). Folge: Immobilienkredite an Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose, ein Crash mit 1,3 Milliarden DM Wertberichtigungsbedarf im Kreditgeschäft. 4 Jahre Haft für den Aufsichtsratsvorsitzenden und 7 Jahre für den Kreditdirektor (letzteres kann durch die Immunität beim ESM eher nicht passieren).

Im Laufe der Finanzkrise 2007 ff stellte sich heraus, dass die staatlichen Stellen offenbar weder den beschriebenen Tradingmechanismus noch den Verbriefungsmarkt noch seine Akteure kannten, so dass Landesbanken reihenweise in Schieflage gerieten (Sachsen-LB, West-LB, IKB mit Hauptaktionär KfW etc.). Das waren jedoch Banken mit

Fachabteilungen, Handelsabteilungen, Auslandstöchtern etc. Der ESM ist, wie in der Verfassungsbeschwerde ausgeführt, wie ein Hedge-Fonds im Tradingskosmos der Volatilitätsmaschine konzipiert, intransparent und kontrollfrei, aber ohne jeden Unterbau zur Operationalisierung. War das bisherigen finanzwirtschaftliche Handeln der EU schon keine Erfolgsgeschichte, droht jetzt Schlimmeres.

Mit der Einführung des Euros gab es, worauf die Verfassungsbeschwerde Schacht-schneider auch hinweist, weitere umfangreiche Maßnahmen zur Herstellung von Konvergenz in der Euro-Zone. EU-Mittel flossen gerade in die jetzt betroffenen Länder, ohne Erfolg. Dies in Übereinstimmung mit den Erfahrungen der USA, Groß-Britanniens und Japans, die ebenfalls mit einer stärkeren Verschuldung über Haushaltsmittel kein Wirtschaftswachstum nachhaltiger Art entstehen lassen konnten, wie in der Verfassungsbeschwerde bereits ausgeführt. Staatliche Haushaltsexpansion und Wirtschaftsförderung waren auch im 1989 unter gegangenen Ostblock keine geeigneten Mittel zur wirtschaftlichen Gesundung.

Wenn aber alle diese Maßnahmen bisher erfolglos blieben, warum sollen nun Haushaltsmittel, die über eine Art Notverordnung transferiert werden sollen, die Wende herbeiführen? **Im Kern handelt es sich bei den ESM-Mitteln in den Gedanken der Akteure um die Spekulation auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage.** Diese Verbesserung ist weder vor Einführung des Euro noch danach gelungen, es gibt keinerlei Plausibilität, warum sich dies ändern sollte. Im Gegenteil, und hier geht es um den Verstoß gegen ökonomische Gesetze, führt ein Mechanismus, der das Schuldenmachen weiter erleichtert und damit der idealtypisch aufzubauenden neuen Ökonomie stetig den Weg verbaut, die Schulden jemals wieder abzubauen, zu einer offensichtlichen Unmöglichkeit des Vorhabens.

Der Volatilitätsmaschine kommt dies hingegen sehr zu Gute, da sich die daraus ergebenden Krisen in höherer Volatilität und höheren Handelssequenzen und damit in höheren Gewinnen niederschlagen. Ihr Mechanismus ist ungebrochen, so dass auch dies zur **sachlogischen Nichterfüllung des gesetzgeberischen Wunsches** führt, es möge Ruhe an den Märkten einkehren.

5. Der enteignende Charakter

Entgegen der These in der Verfassungsbeschwerde Schachtschneider ist es äußerst wahrscheinlich, dass der enteignende Charakter nicht erst mit einer Inflation oder Enteignungsgesetzen (z.B. die jetzt in der Presse diskutierte Zwanganleihe für Vermögende) Gestalt gewinnt, sondern bereits mit dem ersten Tätigwerden des Mechanismus.

Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei den ESM um Zugriff auf **Haushaltsmittel**, also nicht um virtuelle Geldmengen aus Maßnahmen der Zentralbanken. Aus den genannten Gründen sind Haushaltsmittel dieser Art in einem komplizierten und komplexen Verfahren zu beschließen und zu beschaffen. Genau wenn aber der ESM in der Situation, für die er geschaffen ist, tätig wird, in der kurzzeitigen Krise mit kurzfristiger Anforderung des Geldes, entsteht eine **Präferenzforderung** eigener Art:

Andere Haushaltsmittel, ob für Soziales, Bildung, Verteidigung oder was auch immer, müssen notfalls gesperrt werden, um der kurzfristigen Mittelanforderung gerecht zu werden. Andernfalls verliert Deutschland sein Stimmrecht in den ESM-Gremien.

Die kurzfristige Notwendigkeit zur Umschichtung der anderen Haushaltsmittel löst weiterhin nicht das Problem der Mittelbeschaffung. Der einzige kurzfristige Beschaffungsmechanismus ist die rasche Neuemission von Staatsanleihen oder die direkte Kreditaufnahme. Solche Notfallanleihen wird es auf einem nicht von der EZB bezüglich der Zinshöhe beeinflussten bzw. manipulierten Markt nur für sehr hohen Zins geben. Dieser dürfte mit dem vergleichbar sein, was ein Unternehmen an Überziehungszinsen zahlt, wenn es seine Kreditlinie überschreitet. Muss die EZB, um dies zu verhindern, den Markt manipulieren, warum braucht es dann den ESM? Das betroffene Land kann sich genau so verschulden und genießt den Vorteil der Manipulation.

Anders gesagt: Wenn der ESM-Gouverneursrat einem Land helfen will, und von anderen Ländern die Gelder anfordert, erhöht er deren Zinsbelastung erheblich, verursacht Umschichtungen in den Haushalten und erzeugt einen relativ geringen Nutzen. Denn auch das um Hilfe rufende Land wird ja nicht gerettet, sondern bekommt

nur eine Umfinanzierung oder Neufinanzierung. Die Haushaltsumschichtung kann je nach Größe des zu rettenden Staates zu erheblichen Eingriffen führen. Der ESM schafft also nur einen Transmissionsriemen, um die Krise des Haushaltes eines Landes direkt in die Haushalte der anderen Länder zu übertragen. Die wohlhabenden Bürger hingegen werden nicht zusehen, wie im Falle steigenden Mittelbedarfs fiskalische Forderungen auf sie zukommen und sich auf no-show-Vermögen besinnen.

6. Politische Frage oder ökonomische Gesetze?

Es mag sein, dass der Gesetzgeber haushaltswirtschaftlich einen gewissen Spielraum hat. Dieser endet jedoch, wenn ökonomische Gesetze und Erfahrungen das Ermessen innerhalb dieses Spielraums einschränken. Dies ist bei allen Maßnahmen der Fall, mit denen der für die Erstellung und Gestaltung eines Haushaltes erforderliche Mechanismus außer Kraft gesetzt und durch einen Mechanismus einer supranationalen Organisation ersetzt wird, die einem staatlichen Hedge-Fonds mit Tradingbüro ähnelt.

Es gibt überhaupt keinen Grund, die über Jahrzehnte praktizierte Teilung der Aufgaben zwischen den Staaten und Regierungen einerseits und den Notenbanken andererseits zu verwässern. Dass Notenbanken, wie in der Verfassungsbeschwerde Schacht-schneider beklagt, inzwischen mittelbar Staatsfinanzierung betreiben (dort ab S. 116) mag bedauerlich sein, ist aber als Korrekturmechanismus im Rahmen der globalen Finanzwirtschaft unabdingbar. Solange die Volatilitätsmaschine wie beschrieben arbeitet und man sie nicht mit der beschriebenen Gesetzgebung (Tradingsteuer) stoppt, ist die Gegenmacht der Zentralbanken erforderlich.

Was nicht notwendig ist, ist die Einbeziehung nationaler Haushalte in die Mechanismen und Risiken des globalen Devisen- und Anleihemarktes und auch des Staatsanleihemarktes. Ein Gesetz in diese Richtung zu schaffen, ist offenkundig ermessensfehlerhaft, weil weder die angegebenen Ziele erreicht werden können noch sonst ein öffentlicher Nutzen erkennbar ist, nur ein massiver Schaden für die Beschwerdeführer.

Es gibt, auch wenn der Beschwerdeführer ein Anhänger des vereinten Europa ist (vgl. **Anlage** Leserbrief vom 21.08.2011, Welt am Sonntag) keinerlei Zwangsläufigkeit in die

eine oder andere Richtung, wie in der Debatte signalisiert wird. Wenn man die öffentlichen Haushalte der Staaten nicht den Tradingmechanismen des globalen Anleihehandels aussetzt, ist damit nicht der Euro am Ende, sondern lediglich der Zugriff auf die Haftungsmasse Staatsvermögen begrenzt. Der Euro kann auch ohne Vereinigte Staaten von Euro weiter existieren. Auch waren die früheren Formen der europäischen Wirtschaftsunion mit ihren unterschiedlichen Konstruktionen zur Verknüpfung der nationalen Währungen länger leistungsfähig als die Euro-Zone. Es gab und gibt auch keine Notwendigkeit einer Mithaft für fremde Schulden.

Auch der ESM-Gouverneursrat hat nur eine begrenzte Handlungsmacht, wie beschrieben, zur Erhöhung der Schulden, was offenkundig nicht zielführend ist. Daher ist auch eine Verabschiedung der entsprechenden Gesetze nicht verfassungsgemäß, solange nicht in gleichem Maße wirksame ergänzende Maßnahmen Gesetz werden. Dies gilt gerade für die jetzt ins Spiel gebrachte **Bankenunion**.

Es ist schön, dass diese im Gegenzug kommen soll, wenn sie denn die beschriebenen Probleme der Volatilitätsmaschine beseitigen würde. Doch leider ist die jetzt wieder erwünschte Regulierung (wie auch immer) seit der Bankenkrise 2008 Wunschdenken geblieben. Alle Reformen wie etwa die erhöhte Eigenkapitalanforderung sind leicht zu umgehen. Vor allem ist die Euro-Zone hoffnungslos overbanked: Entspricht in den USA das Geschäftsvolumen der Banken dem gesamten Bruttosozialprodukt, entspricht es in der Euro-Zone dem zwei bis dreifachen Bruttosozialprodukt, je nachdem, welche Bad-Bank-Lasten man einpreist. Alleine das Geschäftsvolumen der Deutschen Bank beläuft sich auf das knapp Fünffache des Bundeshaushaltes. Also wird niemand die Banken effektiv regulieren, weil dazu (Reduzieren auf die Unterstützung der Realwirtschaft) deren Geschäftsvolumen um 70 oder 80 % reduziert werden müsste, dies geschähe durch Stilllegung der Volatilitätsmaschine wie beschrieben. Die EU bekommt jedoch nicht mal die Schwerölemissionen auf Seeschiffen regulatorisch in den Griff.

Zudem scheint es bildlich gesprochen so, wie bereits angedeutet, dass man seitens des Gesetzgebers die Frage „wir klettere ich den Baum hinauf?“ an „Fische“, „Giraffen“ und „Hunde“ etc. richtet, aber nicht an „Affen“. Daher ist keine wirklich treffliche Antwort zu erwarten. Da sich aber eher die Frage stellt, wie man die Affen daran hindert, sich

auf den Bäumen alle Früchte unter den Nagel zu reißen, ist schon die Frage falsch gestellt. Der ESM ist die falsche Antwort auf die falsche Frage.

Oder mit einem anderen Bild: Niemand würde bei einem Grundstückskaufvertrag einfach den Kaufpreis zahlen oder sich mit einem Sackgassen-Vertrag dazu verpflichten, nur weil er irgendwann mal nach noch unklaren Bedingungen vielleicht ein Grundstück bekommen könnte. Daher gibt es gesetzlich die Vormerkung und die **Zug um Zug-Abwicklung** Grundstück gegen Geld durch den Notar. Der ESM in der jetzigen Form ist hingegen ein Blankoscheck, der auch dann nicht unterschrieben werden darf, wenn viele auf seine Auszahlung warten. Der ESM benennt weder einen (nicht vorhandenen) Notar noch verlangt er eine Zug-und Zug-Abwicklung. Auch dies ist Teil seiner (hier: gesetzestechnischen) Ineffizienz.

Rechtsanwalt Dr. Gallandi